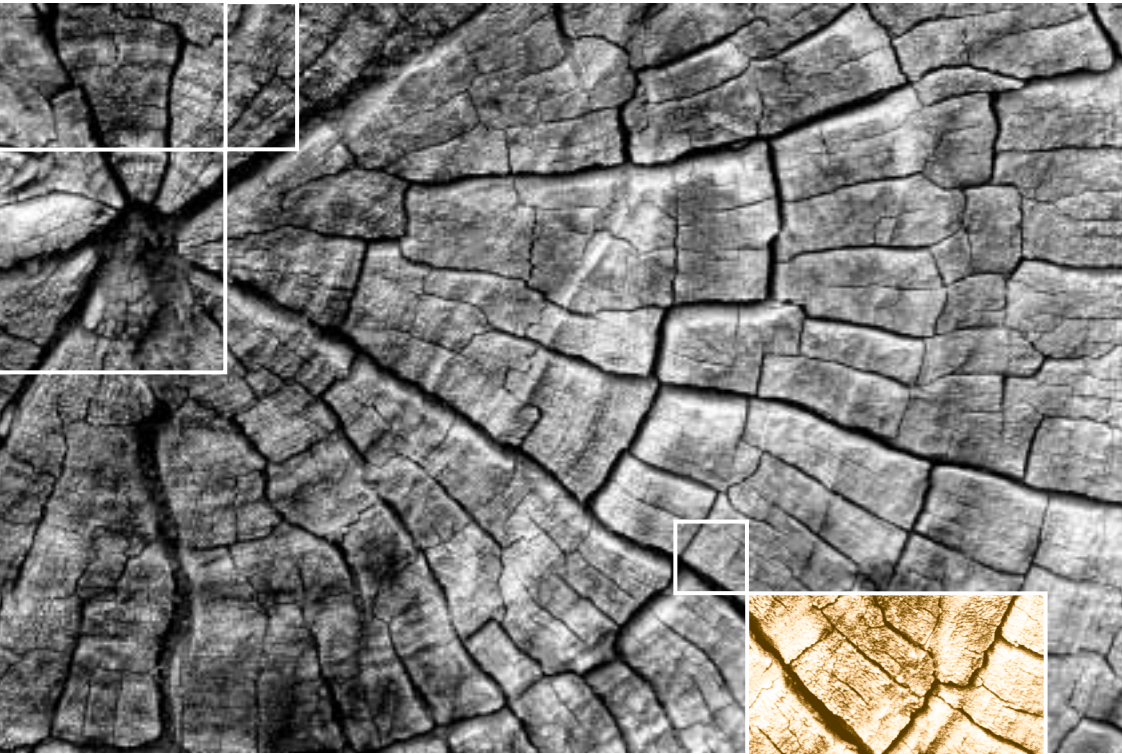


Deutsche Sinti und Roma



„Der Glaube an Gott war für uns eine große Stärke, der Glaube, dass die Ungerechtigkeit einmal versagen und die Gerechtigkeit siegen wird. Das haben wir immer gehofft.“

(Ceija Stojka, eine Sinteza, die mehrere Konzentrationslager überlebt hat, im Gespräch mit Karin Berger, in: Ceija Stojka, Wir leben im Verborgenen, Wien 1988. 3. Aufl. 1995)

Impressum

Herausgeber: „Arbeitskreis Sinti/Roma und Kirchen“, Geschäftsführung: Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland, Referat Ostasien, Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart, Tel. 0711 636783, info@ems-online.org

Redaktion: Dr. Andreas Hoffmann-Richter

Gestaltung, Satz, Layout: Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart

Druck: Georg Riederer Corona GmbH, Stuttgart

Stuttgart 2003



Vorwort

Fragt man heute Menschen in Deutschland, was ihnen zu Sinti und Roma einfällt, dann weiß kaum jemand etwas zu sagen. Fragt man sie, was ihnen zu „Zigeunern“ einfällt, so kommt schnell eine Sammlung alter Vorurteile zusammen; jeder kennt sie. Daneben gibt es auch eine unangemessene Romantisierung in Bildern und Liedern.

Beim Nachdenken über solche Vorurteile wird uns klar, wie sehr unser Bild von Sinti und Roma noch von klischeehaften Vorstellungen geprägt ist. Aber damit werden wir den Menschen unter uns nicht gerecht.

Antiziganismus, also Vorurteile und (un)bewusste Abneigung gegenüber Sinti und Roma bis hin zur Missachtung ihrer Menschenwürde, ist nach wie vor mitten unter uns vorhanden und vereinzelt immer noch tief verwurzelt. Nach dem Holocaust, der nicht nur den Juden, sondern – was nur wenige wissen – auch den Sinti und Roma gegolten hat, geschah in Deutschland wenig, um dem Antiziganismus den Boden zu entziehen.

Bis heute wird in der Schule bei der Behandlung des Nationalsozialismus nur selten der Holocaust an den Sinti und Roma in den Blick genommen. Eben so wenig die versuchte Abschiebung der deutschen Sinti und Roma aus vielen Städten nach dem Krieg, die Fortsetzung rassistischer Sondererfassung der Sinti und Roma durch die Polizei bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein, die unterlassenen oder verzögerten Kompensationszahlungen für erlittenes Unrecht einer etwa halben Million Angehöriger dieser Minderheit und die fortgesetzte Diskriminierung bis in die Gegenwart.

Auch das Verhältnis der Kirchen zu den Sinti und Roma in Deutschland im Laufe der 600jährigen gemeinsamen Geschichte bedarf genauerer Aufarbeitung, so z.B. die Öffnung von Kirchenbüchern zur Sondererfassung während der NS-Diktatur. Es ist eine unübersehbare Tatsache, dass die Kirchen während des Holocaust keine nennenswerte Hilfe gegenüber den Sinti und Roma als ihren eigenen Mitgliedern leisteten und in viel zu vielen Fällen zur Ermordung dieser ihrer Mitglieder schwiegen.



Diese Geschichte wurde nach dem Zweiten Weltkrieg über 50 Jahre weitgehend verdrängt. Aus diesem Grund sind alle Christinnen und Christen in den Kirchengemeinden, in den kirchlichen Verbänden und Organisationen und in den kirchlichen Leitungsfunktionen gefordert, sich dieser Vergangenheit zu stellen und alle Möglichkeiten zu nutzen, den auch heute noch verbreiteten Antiziganismus zu überwinden.

Soll sich etwas zum Positiven wenden, muss zunächst einmal der Sachverhalt zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden. Wir danken deshalb allen, die diesen schwierigen Weg begonnen haben, insbesondere den Kirchengemeinden, die in den 90er Jahren begannen, ihrer in Auschwitz ermordeten Gemeindeglieder aus dem Kreis der Sinti und Roma zu gedenken.

Die folgenden Auszüge aus verschiedenen Publikationen sind knapp gefasst. Die Literaturhinweise und Adressen am Ende des Textes sollen der Vertiefung, dem eigenen Nachdenken und dem Gespräch mit anderen Interessierten in Kirchengemeinden, Verbänden und Gruppen dienen.

*Arbeitskreis Sinti, Roma und Kirchen in Baden-Württemberg,
Stuttgart im Jahr 2003*



*Der folgende Text ist entnommen aus:
Daniel Strauß (Hg) Antiziganismus, FTh
523, LEU Stuttgart Juni 2002, 141-146*

Als Sinti und Roma bezeichnen sich die weltweit verbreiteten, überwiegend aber in Europa (vor allem im ehemaligen Jugoslawien, in Rumänien, Ungarn, Frankreich, Spanien und Deutschland) beheimateten Minderheitengruppen mit (1990) schätzungsweise 12 Millionen (in Europa allein 8 Millionen) Angehörigen selbst. Die Bezeichnung „Sinti“ (für die mitteleuropäischen Gruppen, Einzahl: Sinto, weiblich: Sinteza) leitet sich möglicherweise von der Herkunft ihrer Vorfahren aus der nordwestindischen Region Sindh ab. Die Bezeichnung Roma („Menschen“, Einzahl: der Rom, weiblich: die Romni) ist ein allgemeiner Sammelname außerhalb des deutschen Sprachraums, die in Deutschland überwiegend für Gruppen südosteuropäischer Herkunft gebraucht wird. Die früher im deutschsprachigen Raum gebräuchliche Bezeichnung „Zigeuner“ wird auch heute noch in diskriminierender Absicht verwendet. Im englischen Sprachraum werden Sinti und Roma als „Gypsies“, im spanischen als „Gitanos“ bezeichnet. In Deutschland leben heute etwa 50.000 Sinti und 20.000 Roma, überwiegend katholischer Konfession; auf dem Gebiet des ehema-

ligen Jugoslawien, in Bulgarien, Iran und der Türkei gibt es muslimische, in anderen südost- und osteuropäischen Ländern griechisch-orthodoxe oder russisch-orthodoxe Roma.

Geschichte und Herkunft der Sinti und Roma

Die Sinti und Roma waren wohl zwischen 800 und 1000 n. Chr. aus ihrer Heimat in Nordwest-Indien durch das Einströmen arabischer Volksstämme zur Auswanderung gezwungen worden. Wichtigster Zeuge dieser Herkunft aus Indien ist ihre Sprache, das Romanes.

Die große Mehrheit der Vorfahren der heutigen europäischen Sinti und Roma ließen sich zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert auf dem Balkan (um 1100 von einem Mönch auf dem Berg Athos erstmals erwähnt), im Mittleren Osten und in Osteuropa nieder. Die Westwanderung erreichte um 1400 Mitteleuropa (1407 Hildesheim, 1414 Basel), bald nach 1500 dann England und um 1715 Nordamerika.

Kultur der Sinti und Roma

Sinti und Roma bilden selbst innerhalb von Nationalstaaten keine homogene Einheit. Träger der sozialen Organisa-



tion und kulturellen Überlieferung ist die Familie. Die ältere Generation genießt die besondere Achtung der Jüngeren. Die kulturelle Identität gründet in der eigenen Sprache (Romanes), in der eigenständigen Auseinandersetzung mit der Kultur der Mehrheitsbevölkerung und in der Erfahrung jahrhundertelanger Verfolgung. Sie ist unter anderem gekennzeichnet durch einen reichen Schatz an Erzählungen, Märchen und Liedern, durch künstlerische, besonders musikalische Fähigkeiten und handwerkliche Traditionen (vor allem Kupfer- und Goldschmiedekunst, Korbflechterei, Holz- und Lederbearbeitung) Entgegen allen Vorurteilen sind Sinti und Roma in Deutschland und in anderen Ländern seit Generationen ebenso sesshaft wie die Mehrheitsbevölkerung.

Antiziganismus

Mit diesem Begriff, der erst in den 1980er Jahren geprägt wurde, werden spezifische Vorurteile gegen die Minderheit der Sinti und Roma bezeichnet, die weitaus massiver, längerlebig und ausgrenzender sind als die gegen andere nationale, ethnische und religiöse Minderheiten. Es handelt sich dabei nicht einfach um eine beliebige Form der Vorbehalte gegenüber Fremden, sondern um ein neben dem Antisemitismus

zweites Grundmuster der Xenophobie. Mit Antiziganismus bezeichnet man sowohl die Gegnerschaft gegenüber Sinti und Roma im Rahmen politischer Bewegungen mit nationalistischen und rassistischen Programmen als auch die Gesamtheit der Bilder und Mythen vom „Zigeuner“, die gängigen Klischees, die Bestandteil des kulturellen Erbes in Literatur, Musik usw. geworden sind.

Der traditionelle Antiziganismus greift auf jahrhundertalte, überwiegend negative Stereotypen zurück. Die politische Konsequenz dieses Antiziganismus Ende des 15. Jahrhunderts waren u.a. Verordnungen und Erlasse, nach denen Sinti als „Vogelfreie“ jederzeit straffrei ausgepeitscht, eingesperrt oder getötet werden konnten. Auf ökonomischem Gebiet führte Antiziganismus zur Nichtaufnahme in die Zünfte, zum Verbot des Erwerbs von Grundbesitz.

Der rassistische Antiziganismus des 19. und 20. Jahrhunderts orientierte sich nicht mehr an den alten Schemata antiziganistischer Vorurteilsbildung. Die nationalsozialistischen Völkermordverbrechen gründeten in einer Verwissenschaftlichung des Rassismus. Erst der biologische Rassenbegriff hat das Umschlagen der traditionellen Zigeunerdiskriminierung in die Vernichtungs-



und Völkermordpolitik des nationalsozialistischen Regimes ermöglicht.

Auch nach 1945 existierte eine auf Antiziganismus begründete Politik. Zum Ausdruck kam diese unter anderem in der Fortführung von „Zigeuner“- und „Landfahrer“-Karteien, in der jahrzehntelangen Verweigerung von Wiedergutmachungsleistungen – zum Teil mit offen rassistischen Argumenten, wie sie sich beispielsweise in einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1956 zeigten – und nicht zuletzt in der Leugnung eines systematischen Völkermordes an den Sinti und Roma.

Mit der sogenannten Zigeunerforschung, die nach 1945 in den überlieferten antiziganistischen Traditionen fortgeführt wurde, wurde der Versuch unternommen, antiziganistische Bilder mit Hilfe der Völkerkunde zu „belegen“. Sinti/Roma wurden so zu Studienobjekten gemacht.

Umfragen von Meinungsforschungsinstituten belegen bis heute einen erheblichen Anteil von Hass und Vorurteilen bei der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Sinti/Roma. Nach einer EMNID-Umfrage von 1994 bekannten sich 68% der Befragten offen zu ihren Vorurteilen gegenüber „Zigeunern“.

Geschichte antiziganistischer Verfolgung

Bereits in der durch Stände und Zünfte starr strukturierten Gesellschaft des späten mittelalterlichen Europas wurden die Sinti und Roma ausgegrenzt.

Zunächst geduldet, wurden Sinti und Roma im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend unterdrückt und aus manchen Gebieten vertrieben (Luzern 1471, Brandenburg 1482, Spanien 1484). Auf dem Reichstag 1496/97 wurden sie im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation für vogelfrei erklärt, geächtet und zur Verfolgung und Folterung, zur Haft und Tötung freigegeben. Anfang des 16. Jahrhunderts folgten Holland, Portugal, England, Frankreich, Schottland, Flandern, Dänemark, Böhmen, Polen und Litauen mit einer ähnlichen Gesetzgebung. 1561 beschloss das Parlament zu Orleans, sie „mit Feuer und Schwert“ auszurotten. Die härtesten Gesetze wurden in Deutschland erlassen; zwischen 1497 und 1774 waren es 146 Edikte, die alle Arten der physischen und psychischen Gewalt an Sinti und Roma zuließen.

Als zwischen 1837 und 1856 in der Moldau und der Walachei nach und nach die Leibeigenschaft aufgehoben



wurde, zogen rund 200.000 befreite Roma westwärts. Aufgrund der unterschiedlichen Unterdrückungsgeschichten, Kulturen und Dialekte bewahrten Sinti und Roma ihre Selbstständigkeit. Von der sich zum Jahrhundertende hin verschärfenden Unterdrückung und „Sondererfassung“ aber waren beide Gruppen in gleicher Weise betroffen. Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurden die innenpolitischen Kontroll- und Überwachungsinstrumente durch neu gegründete repressive Institutionen verschärft. Nach 1899 setzte im deutschen Reich eine systematische Bekämpfung der Sinti und Roma ein; seit 1906 war in Preußen eine Ministerialanweisung Grundlage zur Verfolgung der Sinti und Roma. 1926 wurde in Bayern das sogenannte „Arbeitsscheuengesetz“ erlassen, das den Vorwand bot, auch gegen Alteingesessene mit rücksichtsloser Härte vorzugehen.

Andererseits wurden in der Unterhaltungsliteratur und in Operetten im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor allem die südosteuropäischen Roma zu stilisierten Kunstfiguren verklärt und ihre vermeintlich naturwüchsigen Lebensverhältnisse als Versinnbildlichung antizivilisatorischer Sehnsüchte dargestellt. In dieser Verbindung von Faszination und Ablehnung blieb für die Mehr-

heit der Gesellschaft „der Zigeuner“, „die Zigeunerin“ der Inbegriff von kultureller Fremdartigkeit. Diese Sichtweise trug wesentlich dazu bei, dass die Verfolgung der Sinti und Roma durch das nationalsozialistische Regime in der Bevölkerung kaum auf Widerstand stieß.

Der Völkermord an Sinti und Roma

Mit dem nationalsozialistischen „Blutschutz-Gesetz“ („Nürnberger Gesetze“) und dem „Ehe-Gesundheits-Gesetz“ (beide September 1935) wurden die Sinti und Roma neben den Juden als „Artfremde“ gesellschaftlich ausgegrenzt und der Verfolgungspolitik preisgegeben. Die „Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ erhielt den Auftrag, Sinti und Roma administrativ zu erfassen; dies bildete eine Voraussetzung für ihre systematische Vernichtung. Die Ernennung Heinrich Himmlers zum „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ (1936) stellte die Weichen für eine zentralisierte Verfolgung der Sinti und Roma und für den Aufbau eines entsprechenden Apparates von der Reichs- bis hinunter auf die Ortsebene. Der „Zigeuner-Runderlass“ (1938), der die „Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus“ in Angriff nehmen sollte, formalisierte die Verfolgungspolitik und wies



auf eine bereits früh in den Denkschemata des Nationalsozialismus erkennbare, auf Vernichtung zielende Richtung. Die Verfolgung oblag einem eigenen Apparat, der vom „Reichssicherheitshauptamt“ (RSHA) über die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ bis zu den Ortspolizeibehörden reichte, die zur ständigen Überwachung und zur Zuarbeit für das RSHA verpflichtet waren. Verschiedene NS-Institutionen, z.B. das „Rassehygienische Forschungsinstitut“, das „Rasse- und Siedlungsamt der SS“ und das „Ahnenerbe e. V.“ erstellten im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie und auf der Grundlage bestimmter (pseudowissenschaftlicher) Klassifikationen Gutachten über Personen und Familiengruppen; diese Gutachten setzten Maßstäbe für die „Behandlung“ dieser Menschen, die sich aber im Kern nur in der Form der Verfolgung unterscheiden sollte. Im Zweiten Weltkrieg eskalierte die Verfolgung der Sinti und Roma – vergleichbar den Judenverfolgungen im nationalsozialistischen Machtbereich – zum Völkermord (Genozid). Viele starben in Sammellagern an Hunger, Krankheit, oder Erschöpfung, andere wurden in den seit 1940 von deutschen Truppen besetzten und dem Zugriff der SS ausgesetzten Ländern Europas ermordet oder in die Konzentrations- und Vernich-

tungslager in Polen verschleppt und getötet; Zentrum des Genozids an den deutschen Sinti und Roma war das Vernichtungslager Auschwitz. Parallel zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik wurden in bestimmten Konzentrationslagern zwangsweise Sterilisationen vorgenommen. Im Herrschaftsbereich des nationalsozialistischen Deutschland sind – nach Schätzungen – etwa 500.000 Sinti und Roma ermordet worden.

Rassenideologie und Rassenhygienische Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt

Die Rassenideologie der Nationalsozialisten behauptete, es gäbe unterschiedliche menschliche Rassen, von denen einige „höherwertig“ als andere seien. Dabei stützten sie sich auf biologische Theorien, die seit dem 19. Jahrhundert entwickelt wurden. Danach wurde die sogenannte „arische Rasse“ als „den anderen Rassen überlegen“ angesehen. Diese „Rasse“ habe angeblich das Recht, „minderwertige Rassen“ auszurotten.

Die Nationalsozialisten legitimierten im III. Reich mit der Rassenideologie unter anderem den Völkermord an Juden, Sinti und Roma und den Eroberungskrieg in Osteuropa.



In der Rassenhygienischen Forschungsstelle wurde daran gearbeitet, die Zugehörigkeit von Menschen zu einer „Rasse“ wissenschaftlich zu begründen. Robert Ritter und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfassten bis 1944 ca. 24.000 Gutachten über Sinti und Roma. Diese Menschen wurden über ihre Familien ausgefragt, fotografiert und vermessen. Die Zuordnungen, die von dieser Stelle vorgenommen wurde, bedeuteten in vielen Fällen das Todesurteil oder lieferten die Begründung für eine Zwangssterilisation. Ab 1938 arbeitete diese Stelle direkt mit dem RSHA der SS zusammen, erstellte die Planungsunterlagen für den Völkermord und war auch direkt an Verfolgungsmaßnahmen beteiligt.

Staatsangehörigkeit

Aufgrund der Nürnberger Gesetze von 1935 und definiert in den 13 Ausführungsverordnungen dieses Gesetzes existierten unter der NS-Herrschaft drei verschiedene Rechtskonstruktionen zur deutschen Staatsbürgerschaft:

1. Reichsangehörige konnten nur Personen mit „deutschem Blut“ werden. Angehörigen mit sogenanntem „artfremden Blut“, zu denen Sinti und Roma gerechnet wurden, war der

Status des Reichsangehörigen prinzipiell verwehrt.

2. Der niedrigere Rechtsstatus „Staatsangehöriger des deutschen Reiches“ war bis 1942 all denen zugesprochen, denen der Status Reichsangehöriger aberkannt worden war. Nach 1942 wurden ihnen alle staatsbürgerlichen Rechte entzogen.
3. „Volksdeutsche“ waren alle Deutschen außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches von 1937, vor allem diejenigen, die in Osteuropa lebten, denen aufgrund ihrer „Volkszugehörigkeit“ die Staatsbürgerschaft angeboten wurde.

Auch heute besteht in Deutschland das Prinzip, die Staatsbürgerschaft nach der Abstammung zu bestimmen. Dies wird „ius sanguinis“ (Recht des Blutes) genannt; „ius soli“ (Recht des Bodens) ist das andere Prinzip zur Ermittlung der Staatsangehörigkeit, bei dem jeder im Land Geborene dessen Staatsangehörigkeit erhält (z.B. in Frankreich und den USA).

Kommunale Konzentrationslager für Sinti und Roma

Ab Mitte der dreißiger Jahre wurden Sinti und Roma in besonderen Lagern interniert, die sich zumeist in größeren



Städten oder in deren unmittelbarer Nähe befanden. Diese von den städtischen Verwaltungen errichteten Konzentrationslager waren eingezäunt und wurden von der SS oder von Polizeikommandos bewacht. Erklärtes Ziel war die vollständige Isolation der Minderheit; jeder Kontakt mit der „deutschblütigen“ Bevölkerung sollte von vornherein verhindert werden. Zu diesem Zweck wurden begrenzte Einkaufszeiten sowie wenige, ausgewählte Geschäfte festgelegt; in denen Sinti und Roma einkaufen durften; die Benutzung bestimmter Verkehrsmittel war Sinti und Roma vielerorts ebenso untersagt wie der Besuch von Lokalen, Kinos oder Theatern.

Aus den kommunalen Konzentrationslagern wurden Sinti und Roma – auch Kinder und Frauen – zum Zwangsarbeitseinsatz vor allem in den Straßen-, Hoch- und Tiefbau, die Land- und Forstwirtschaft, in Rüstungs- und andere private Betriebe geschickt. Für die „Rasseforscher“ waren die Menschen in den Lagern außerdem bevorzugte Objekte ihrer pseudowissenschaftlichen Untersuchungen.

Kommunale Konzentrationslager gab es in Köln, Düsseldorf, Danzig, Kiel, Pölitz bei Stettin, Magdeburg, Königsberg,

Salzburg-Maxglan, Berlin-Marzahn sowie in Frankfurt/M., um nur die bekanntesten zu nennen. Die dort inhaftierten Familien waren der Willkür ihrer Bewacher schutzlos ausgeliefert, die Lebensbedingungen unterschieden sich kaum von jenen der großen Konzentrationslager, wohin auch die Insassen der kommunalen Lager unter einem beliebigen Vorwand jederzeit deportiert werden konnten. Nach Kriegsbeginn waren die kommunalen Konzentrationslager Durchgangsstationen zu den Todeslagern des Ostens.

Gesellschaftliche Situation der Sinti und Roma nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Städte und Kommunen widersetzten sich der Rückkehr und der Integration der überlebenden Sinti und Roma. Ohne eine Spur von Unrechtsbewusstsein schlugen den Überlebenden Vorurteile und offene Ablehnung entgegen, als sie in ihre Heimat zurückkehrten. Jede Familie hatte einen Großteil ihrer Angehörigen in den Konzentrationslagern verloren; alle waren härtesten Torturen ausgesetzt gewesen. Jetzt waren sie ausgezehrt, krank, verletzt, traumatisiert und gedemütigt mit leeren Händen zurückgekommen. Wie wurden sie empfangen?



Dazu ein Beispiel: In Gräfenhausen (Pfalz) waren Sinti und Roma nicht willkommen. Der dortige Bürgermeister, der sich schon an der Mai-Deportation 1940 aktiv beteiligt hatte, schrieb 1952 an den Landrat des Kreises Bergzabern:

„Ich bin strikt dagegen, dass die Zigeuner wieder in Dorfesnähe angesiedelt werden, es würden wieder die gleichen Zustände wie vor 1939 entstehen. Die Bürger meiner Gemeinde müssen hart um ihr tägliches Brot kämpfen und die Zigeuner wollen sich auf Kosten anderer ernähren; da muss man wahrhaft alle Humanität ausschalten (...) Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass ich eine Niederlassung der Zigeuner (...) nicht dulden und dies mit allen Mitteln, die mir zur Verfügung stehen, zu verhindern suche.“ Ohne Fürsprecher in Politik und Administration wurden die überlebenden Sinti und Roma konfrontiert mit den Kontinuitäten einer „Zigeunerpolitik“, mit dem Hass auf „Zigeuner“, mit der Abwehr von Schuld auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft, mit der Verleugnung des Völkermordes.

Mittellos wurden sie in eine bis heute bestehende Spirale von Ausgrenzung und Diskriminierung gedrängt. Die ihnen auf Grundlage der „Rassesondersteuer“ der Nazis geraubten Vermögen,

beschlagnahmten Wohnungseinrichtungen, Musikinstrumente, Werkzeuge, Wohnwagen, Grundstücke und Häuser, Schmuck und Wertgegenstände wurden nur selten und unzureichend zurückerstattet. Ausbildungsschäden (infolge des in der NS-Zeit untersagten Schul- und Hochschulbesuchs) wurden generell ignoriert. Jahrelange Sklavenarbeit für die Industrie blieb bis heute unentschädigt.

Sinti und Roma erfuhren über Jahrzehnte keine staatliche Anerkennung der gegen sie verübten Verbrechen. Ungebrochen setzten sich administrative Strukturen der Ausgrenzung und Diskriminierung durch, wie besonders an der Arbeit der Polizei zu erweisen ist.

Die kommunistisch geführten Regierungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten betrieben zeitweise eine Politik der Zwangsassimilierung; dabei kam es zum Teil zu massiven Menschenrechtsverletzungen (Sterilisation, Sprachverbot). Nach dem Sturz der kommunistischen Regierungssysteme zwischen 1989 und 1991 und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990 flüchteten, unter dem Druck von Diskriminierung und nachteiliger sozialer Bedingungen sowie nach Pogromen, Angehörige der Roma vor allem aus



Südosteuropa (Rumänien, Jugoslawien) nach Deutschland und bemühten sich unter Berufung auf das deutsche Asylrecht um einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Sie stehen heute oft im Zentrum ausländerfeindlicher Aktivitäten von Rechtsextremisten und werden durch die geltenden asylrechtlichen Bestimmungen und die Praxis der Rechtsprechung in der Wahrnehmung ihrer Interessen erheblich beeinträchtigt.

Die Ende der 1970er Jahre entstandenen Interessenverbände der Sinti und Roma, die seit 1982 zum Teil im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammengeschlossen sind, konnten bei der deutschen Bundesregierung die Anerkennung der nationalsozialistischen Verbrechen an Sinti und Roma als Völkermord durchsetzen; sie forderten und fordern weiterhin eine veränderte Entschädigungspraxis. Seit 1990 besteht in Heidelberg ein eigenes Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma.“

Die folgenden Auszüge sind entnommen aus:

Daniel Strauß, „da muß man wahrhaft alle Humanität ausschalten...“ Zur Nachkriegsgeschichte der Sinti und Roma in Deutschland, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg (Hg), „Zwischen Romantisierung und Rassismus“. Sinti und Roma, 600 Jahre in Deutschland, 1. Auflage, Stuttgart 1998, S. 29-34 (mit Zitaten aus Romani Rose, Bürgerrechte, 1987, S. 47-58):

Zur Verhinderung der Wiedergutmachung

Ausgebürgert, enteignet und mittellos kehrten die Überlebenden in ihre Heimat zurück. (...) Angesichts der ohnehin schwierigen ökonomischen Lage in der Nachkriegszeit kann die Situation der Minderheit nur als absolut desolat bezeichnet werden. Entschädigungsleistungen wären in dieser Lage nicht nur eine moralische Anerkennung, sondern vielmehr eine notwendige Grundlage künftiger Existenzsicherung gewesen. Allein, sie blieben aus.

Bereits im Februar 1950 gab der Finanzminister von Baden-Württemberg mit



seinem Runderlass E 19 folgende Anweisung an die Wiedergutmachungsbehörden heraus, den Rose im folgenden zitiert: „Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeunermischlinge (so der alte Nazijargon R.R.) nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes hat zu dem Ergebnis geführt, dass der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden ist. Aus diesen Gründen ordnen wir hiermit an, dass Wiedergutmachungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen zunächst dem Landesamt für Kriminalerkennungsdiens in Stuttgart zugeleitet werden.“

Solche und ähnliche ministerielle Anweisungen entstanden nach 1945 vor allem auf Betreiben derjenigen Polizeibeamten, die unter Himmler im RSHA für die Deportationen verantwortlich waren. Das hatte ernste Folgen für die Betroffenen; Romani Rose dokumentiert ein Beispiel: „Als Anna Eckstein 1951 in Karlsruhe einen Antrag auf Wiedergutmachung stellt, wird sie von der Kriminalpolizei vorgeladen und steht plötzlich vor Leo Karsten, dem ehemaligen SS-Mann und Leiter der 'Dienststelle für Zigeunerfragen' im Berliner

Polizeipräsidium. (...) Wie damals wird sie erkennungsdienstlich behandelt. (...) In den 'alten Zigeunerakten' finden sich auch ihre Deportationsnummer und sämtliche Angaben über ihre Familie. Am Ende wird Anna Ecksteins Antrag mit der Bemerkung abgelehnt, dass sie im Mai 1940 ja doch lediglich 'aus Sicherheitsgründen' nach Polen 'evakuiert' worden sei.“

Die Wiedergutmachungsämter hatten sich für die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen an Ärzte und Gutachter gewandt, an die Sinti und Roma furchtbare Erinnerungen hatten; viele waren an den rassehygienischen Untersuchungen beteiligt gewesen oder vertraten biologistische Erklärungsmodelle. Sie traten bis in die sechziger Jahre hinein in Wiedergutmachungsverfahren als Gutachter auf. Ihre Ablehnungsstrategien variierten z.B. darin, dass Verfolgungsschäden als „anlagebedingt“ zurückgewiesen wurden oder indem regelmäßig eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von weniger als 25% bescheinigt wurde. In diesen Fällen konnten die Behörden Renten oder Vergleichszahlungen für Gesundheitsschäden ablehnen.

Das antiziganistische Skandalurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom Janu-



ar 1956 wies die Ansprüche einer Überlebenden ab, indem ihre Deportation als ‚Umsiedlung‘ gewertet wurde, die keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des §1 des Bundesentschädigungsgesetzes darstelle. In der Urteilsbegründung wird der antiziganistische Gehalt offenkundig: „Die Zigeuner neigen zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und zu Betrügereien. Es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe zur Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“ (...)

Der Bundestag eröffnete 1965 durch eine entsprechende Gesetzesänderung eine erneute Antragsmöglichkeit für die „Zigeuner, deren Entschädigungsanspruch für die zwischen 1938 und 1943 erlittene Verfolgung aufgrund des BGH-Urteils von 1956 rechtskräftig abgelehnt worden ist, ...“ (...)

Als die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma ab 1979 mit einer Kundgebung im ehemaligen KZ Bergen-Belsen und besonders 1980 mit einem Hunger-

streik im KZ Dachau zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit fand, veranlasste dies den Bundestag 1981, eine außergerichtliche Regelung in Form einer Pauschalentschädigung von bis zu DM 5.000,- für bisher noch nicht entschädigte und noch lebende Verfolgte des NS-Regimes zu treffen: Die sogenannte „Härteregelung“, ein Fond, über den der Bundesfinanzminister nach den vom Parlament festgelegten Richtlinien entscheidet. Die „Härteregelung“ von 1981 schließt aber von den Nazis verfolgte Sinti und Roma, die bereits vom alten Entschädigungsgesetz wegen den NS-Kategorien wie „Spione“, „Asoziale“ u.a. abgelehnt wurden oder auch nur so erstaunliche Entschädigungssummen wie DM 53,- oder DM 124,- (als Rückerstattung der „Rassen-Sondersteuer“ bei der Lohnsteuer) erhalten hatten, von neuem aus. Erst in den letzten Jahren ist in einigen Bundesländern eine veränderte Wiedergutmachungspolitik sichtbar geworden.* (...)

* Mit einer kleinen Pauschale wurden 2001 und 2002 Zwangsarbeiter entschädigt, die noch immer lebten und für die entsprechende Nachweise vorlagen, außerdem, wer in Auschwitz und anderen Konzentrationslagern war, dies belegen konnte und bislang keinerlei Entschädigung erhalten hatte. Wer jedoch vom Schulbesuch ausgeschlossen und deportiert wurde, aber entkam, bekommt für die Zeit der Ausgrenzung bis heute nichts. Die Beweislast liegt beim Antragsteller.



Die Bürgerrechtsbewegung gegen Diskriminierung und behördliches Unrecht

(...) Die Bürgerrechtsarbeit gegen den Behördengeist der Ausgrenzung und Kriminalisierung, gegen die Verleugnung des Völkermordes glich bis zur Anerkennung des Völkermords aus „rassischen“ Gründen durch die Bundesregierung im Jahr 1982/83 einer Sisypchos-Arbeit, die sich gegen eine massive Abwehr aller gesellschaftlichen Institutionen und für eine Anerkennung als eigenständige Minderheit schier aufzureiben drohte. Erst die Aktionen der einzelnen Sinti- und Roma-Verbände – die Kundgebung im ehemaligen KZ Bergen-Belsen im Jahr 1979 sowie vor allem der Hungerstreik in Dachau im Jahr 1980 – fanden zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Im Februar 1982 schlossen sich die Landesverbände im „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ mit Sitz in Heidelberg zusammen und konnten nun gemeinsam die unglaublichen und offenen verfassungswidrigen Umstände bekannt machen. Die Kernpunkte der folgenden Öffentlichkeitsarbeit kreisten um Diskriminierung, Kriminalisierung durch die Behörden, Stigmatisierung in den Medien; Verleugnung des Völkermords an der Minderheit sowie

um den manifesten und latenten Antiziganismus in der bundesrepublikanischen Gesellschaft. (...)

*Der folgende Text ist entnommen aus:
Daniel Strauß (Hg) Antiziganismus,
FTh 523, LEU Stuttgart Juni 2002,
141-146*

Minderheitenstatus in Deutschland

Das Ministerkomitee des Europarates beschloss am 10. November 1994 ein „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“. Die Bundesregierung unterzeichnete am 11. Mai 1995 dieses Übereinkommen im Einverständnis aller Landesregierungen, da deren Zuständigkeit bei der Durchführung der Konventionsbestimmungen ebenfalls berührt wird. Die Landesregierungen stimmten weiterhin auch der „Interpretativen Erklärung“ der Bundesregierung zum Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens zu. Dort heißt es unter anderem: „Nationale Minderheiten der BRD sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deut-



scher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“ Das Rahmenabkommen des Europarates hat als erste rechtsverbindliche Übereinkunft der Staatengemeinschaft und damit als erster völkerrechtlich bindender Vertrag zum Schutz nationaler Minderheiten einen grundsätzlichen Stellenwert. Am 10. September 1997 hat die Bundesrepublik Deutschland die Europäische Rahmenkonvention zum Schutze nationaler Minderheiten ratifiziert. Damit verpflichten sich die Bundesregierung und die Länderregierungen, die hier lebenden Angehörigen von Minderheiten vor Diskriminierungen zu schützen, ihre Sprache zu bewahren und ihnen die Grundrechte (wie Versammlungs- und Religionsfreiheit) zu gewähren. Auch soll ihre Teilnahme am „wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben“ gefördert und eine „zwangsweise Assimilierung“ unterbunden werden.

Die Rahmenkonvention des Europarats tritt in Kraft, wenn sie von mindestens zwölf Ländern ratifiziert wird. Bis zum September 1997 hatten bereits zehn Staaten ratifiziert, 25 Länder haben bisher lediglich paraphiert. Die Minderheitenschutzkonvention ergänzt die Europäische Charta zum Schutz der Regionalsprachen.

Am 14. Juli 1998 beschloss das hessische Kabinett als erste deutsche Landesregierung die Unterstützung der Europäischen Charta der Minderheitensprachen. Damit wurde Romanes, die Sprache der Sinti und Roma, unter besonderen Schutz gestellt, was in 35 Bestimmungen geregelt wird. So verpflichten sich die Länder etwa, ergänzenden muttersprachlichen Unterricht zu ermöglichen, wenn genügend Kinder dies wünschen, die Zugangsmöglichkeiten von Werken auf Romanes in Bibliotheken, Kulturzentren u. Museen zu fördern und Parlamentsreden in dieser Sprache zuzulassen.



Literatur

- Awosusi, Anita (Hg), Zigeunerbilder in der Kinder und Jugendbuchliteratur, Heidelberg 2000
- Dies., Die Musik der Sinti und Roma. 3 Bände, Heidelberg 1996-1998
- Dies., Stichwort Zigeuner. Zur Stigmatisierung von Sinti und Roma in Lexika und Enzyklopädien, 1998
- Ehmann, Annegret/ Bamberger, Edgar (Hg), Kinder und Jugendliche als Opfer des Holocaust, Schriftenreihe des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 1995
- Engbring-Romang, Udo u. Strauß, Daniel (Hg)
Aufklärung und Antiziganismus. Beiträge zur Antiziganismusforschung Bd.1; Gesellschaft für Antiziganismusforschung e.V., Seeheim 2003
- Hackl, Erich, Abschied von Sidonie, Zürich 1989
(Dazu: Fischer R./ Krapp G.,- Abschied von Sidonie, Lehrerheft mit Unterrichtsvorschlägen, Materialien und Schülerheft, Krapp-Verlag)
- Krausnick, Michail, Wo sind sie hingekommen?
Der unterschlagene Völkermord an den Sinti und Roma,
Gerlingen 1995
- Krausnick. Michail, Auf Wiedersehen im Himmel, München 2001
- Rose, Romani (Hg), Den Rauch hatten wir täglich vor Augen.
Der NS-Völkermord an Sinti und Roma.
Katalog zur ständigen Ausstellung im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 1999
- Rose, Romani (Hg), Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Katalog zur ständigen Ausstellung im Staatlichen Museum Auschwitz.
Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma,
Heidelberg 2003
- Solms, Wilhelm/ Strauß, Daniel (Hg), „Zigeunerbilder“ in der deutschsprachigen Literatur, Schriftenreihe des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 1995
- Strauß, Daniel, Die Sinti/Roma-Erzählkunst im Kontext europäischer Märchenliteratur, Schriftenreihe des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 1992



- Strauß, Daniel (Hg) „...weggekommen“. Berichte und Zeugnisse von Sinti, die die NS-Verfolgung überlebt haben, Berlin 2000
- Widmann, Peter, An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik, Berlin 2001 (Beispiel Freiburg i.Br.)
- Winckel, Äneke, Antiziganismus. Rassismus gegen Roma und Sinti im vereinigten Deutschland, Münster 2002

Weiterführende Informationen

- Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg
Bluntschlistrasse 4, 69115 Heidelberg
Tel. 06221 13860-0, Fax 06221 13860-14
Email: info@sinti-roma-bawue.de, Internet: www.sinti-roma-bawue.de
- Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma
(ständige Ausstellung)
Bremeneckgasse 2, 69117 Heidelberg
Tel. 06221 981102, Fax 06221 981177
Internet: www.sintiundroma.de

Die Veröffentlichung wurde finanziell ermöglicht von

- Evangelische Landeskirche in Baden, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe
- Evangelische Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart
- Erzdiözese Freiburg, Herrenstr. 35, 79098 Freiburg i.Br.
- Diözese Rottenburg-Stuttgart, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg

